

DPV • RA Simon Bergmann• Kurfürstendamm 53 • 10707 Berlin

1. perE-Mail: geschaeftsstelle@petanque-dpv.de und verbandssekretaer@petanque-dpv.de

Deutscher Petanque Verband e.V. Geschäftsstelle – Herrn Ulrich Reisser Schlörstraße 30 80634 München

2. per E-Mail: r.schwertfeger@luebecker-bc.com

Lübcker Boule Club e.V. Viktoriastraße 7 23560 Lübeck

DPV-Verbandsgericht

Vorsitzender

Simon Bergmann

Scherz Bergmann Rechtsanwälte

Kurfürstendamm 53

10707 Berlin

Telefon: 030-8800150

Telefax: 030-880015-55

Mobil: +49 (0) 173-2053099

verbandsgericht@petanque-dpv.de,

SB@schertz-bergmann.de

Berlin, den 13.12.2024 Unser Az. 1034-24 SB/NB

In dem Verbandsgerichtsverfahren Lübecker Boule Club e.V. (LBC) ./. Deutscher Petanque Verband e.V. (DPV)

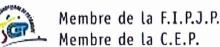
verkündet das Verbandsgericht nach Abstimmung zwischen den Mitgliedern des Verbandsgerichts nach Lage der Akten gem. § 8 Rechtsordnung (RO) einstimmig folgende Entscheidung:

- 1. Auf Antrag des LBC vom 11.11.2024 wird der Jury-Beschluss Bundesliga-Aufstiegsrunde 26./27.10.2024 in Gersweiler vom 27.10.2024 aufgehoben.
- 2. Dem DPV wird auferlegt, die Reihenfolge der ersten fünf Plätze der Abschlusstabelle Bundesliga-Aufstiegsrunde 26./27.10.2024 in Gersweiler wie folgt neu festzulegen
 - Platz 1: FC Diefflen 1
 - Platz 2: BC Achern 1
 - Platz 3: Lübecker BC 1
 - Platz 4: Jever PC 1
 - Platz 5: VFSK Oppau 1
- 3. Die Verfahrenskosten in Höhe von 100,00 Euro werden dem DPV aufer legt.











Begründung:

I.

Mit Schriftsatz vom 11.11.2024 hat der LBC die Einleitung eines Verbandsgerichtsverfahren gegen den DPV beantragt. Der Antrag richtet sich gegen den Jury-Beschluss zur Bundesliga-Aufstiegsrunde 26./27.10.2024 in Gersweiler vom 27.10.2024, bestätigt durch ergänzende Stellungnahme des DPV vom 29.10.2024.

Mit Beschluss vom 27.10.2024 hat die Jury die Tabelle zur Aufstiegsrunde wie folgt festgelegt

Platz		Mannschaft	Punkte	G	V	Spiele	S-DIF	Spielpunkle	SP-DIT
1	T. 15	FC Dieflen 1	5	5	0	20:5	15	311: 183	128
2	é	BC Achern 1	£	5	0	19.6	13	280 195	85
3	\ddot{B}	Jever PC 1 100	3	3	2	14 11	3	256 218	38
3	(6)	VESK Oppau 1 115	3	3	2	14 11	3	239 256	-17
3	H	Lübecker BC 1 1002	3	3	2	14 11	3	268 221	47
8	- 8	LBR Dresden 1	2	2	3	13:12	10	246 . 239	7
7	B	Inter Kreuzberg 1	1	1	4	9 16	-7	223:256	-33
8		BC Tromm 1	1	1	4	8.17	-9	208 262	-54
9		PCNC Numberg 1	1	1	4	7 18	-11	175 : 292	-117
9	- g	Gelsenkirchen Ballstique 1	1	1	4	7 18	-11	197 281	-84

Da gemäß Ziff. 3.5 der Richtlinie "Deutsche Pétanque Bundesliga" in der Fassung vom 18.04.2024 die vier erstplatzierten der Abschlusstabelle in die Bundesliga aufsteigen, wäre der LBC nach dieser Tabelle als fünftplatzierter Verein nicht aufgestiegen.

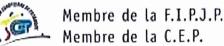
Die Jury beruft sich dabei darauf, dass sich die Rangfolge in der Tabelle zunächst nach der höheren Zahl von Matchpunkten berechne. Bei Gleichheit nach Matchpunkten entscheide die höhere Zahl von Siegpunkten. Seien hiernach Vereine gleichplatziert, entscheide der direkte Vergleich. Da sowohl Jever als auch Oppau im direkten Vergleich gegen den LBC gewonnen hätten, seien Jever und Oppau vor dem LBC zu platzieren. Da es zwischen Oppau und Jever nicht zu einem direkten Vergleich gekommen sei, entscheide hinsichtlich der Platzierung der beiden Vereine das bessere Kugelverhältnis, weshalb Jever vor Oppau zu platzieren sei.













Mit der am 11.11.2024 beim DPV Verbandsgericht eingereichten Klage wendet sich der LBC gegen die Entscheidung der Jury vom 27.10.2024 und die Platzierung des LBC in der Bundesliga-Aufstiegsrunde. Der LBC beruft sich zur Begründung auf die Richtlinie "Deutsche Pétanque Bundesliga" in ihrer Fassung vom 18.04.2024 und steht auf dem Standpunkt, dass die von der Jury festgelegte Reihenfolge in der Abschlusstabelle nicht den Vorgaben der Richtlinie entspräche. Danach sei die Reichenfolge in der Abschlusstabelle zunächst nach der höheren Zahl von Matchpunkten der beteiligten Vereine festzulegen. Bei Gleichheit nach Matchpunkten entscheide die höhere Zahl von Siegpunkten. Lägen mehr als zwei Vereine nach Match- und Siegpunkten gleich, entscheide zunächst die höhere Spielpunktedifferenz und dann die höhere Zahl von Spielpunkten. Hiernach sei der LBC in der Abschlusstabelle auf Platz 3, der Jever PC auf Platz 4 und der VFSK Oppau auf Platz 5 festzulegen.

Mit Schriftsatz vom 02.12.2024 ist der DPV der Klage entgegengetreten. Der DPV beruft sich u.a. darauf, dass gemäß Sportordnung DPV vom 23.10.2017 in der Fassung vom 03.04.2023 Entscheidungen der Jury endgültig und nicht anfechtbar seien. Zudem habe die Jury die Reihenfolge der Abschlusstabelle rechtmäßig entsprechend Ziff. 1.10 der Richtlinie "Deutsche Pétanque Bundesliga" in der Fassung vom 18.04.2024 festgelegt. Ausschlaggebend für die Rangfolge in der Tabelle sei zunächst die höhere Zahl von Matchpunkten, danach die höhere Zahl von Siegpunkten und bei Gleichheit der direkte Vergleich. Dieser habe zwischen Lübecker und Jever und zwischen Lübecker und Oppau stattgefunden. Beide Spiele habe der LBC verloren. Hiernach sei kein weiteres Kriterium für eine Entscheidung erforderlich gewesen.

II.

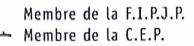
Die Klage ist zulässig und begründet, weshalb dem Klageantrag in dem oben wiedergegebenen Tenor stattzugeben ist:

- 1. Das Verbandsgericht ist zur Entscheidung über die Klage zuständig:
- a)
 Gemäß § 31 RO hat der LBC den Gebührenvorschuss für die Einleitung des
 Verbandsverfahrens in Höhe von 100,00 Euro fristgerecht auf das Konto des DPV eingezahlt.
- b)
 Soweit der DPV die Auffassung vertritt, die Entscheidung der Jury gemäß Beschluss vom 27.10.2024 sei nicht anfechtbar, teilt das Verbandsgericht diese Auffassung nicht:











Grundsätzlich folgt aus der durch Artikel 9 GG geschützten Vereinsautonomie auch das Recht der Verbände und Vereine, innere Angelegenheiten selbst und unter Ausschluss staatlicher Einflussnahme zu regeln. Dazu gehört auch das Aufstellen der Satzung, der Ordnungen, Richtlinien und des Regelwerks. Indes gilt diese Verbandsautonomie nicht grenzenlos. Es ist mittlerweile höchst richterlich anerkannt, dass die Grundrechte nicht nur Abwehrrechte gegenüber dem Staat sind, sondern mittelbare Drittwirkung zwischen natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts haben. Dementsprechend müssen die Grundrechte auch von Verbänden und Vereinen bei der Festlegung ihrer Regelungen beachtet werden. Zu den Grundrechten gehört u.a. der aus Artikel 103 Abs. 2 GG abgeleitete Bestimmtheitsgrundsatz wie auch der aus Artikel 2 Abs. 1 i.V.m. Artikel 20 Abs. 3 GG hergeleitete Justizgewährungsanspruch. Diese beiden Grundsätze würden hier nicht hinreichend Berücksichtigung finden, würde man die Entscheidung der Jury vom 27.10.2024 unter Berufung auf die Sportordnung für nicht anwendbar halten:

Unter § 6 Abs. 5 der Sportordnung des DPV heißt es, dass Entscheidungen der Jury endgültig und nicht anfechtbar seien. Dies steht jedoch im Widerspruch zu der Regelung unter Ziff. 1.11 der Richtlinie "Deutsche Pétanque Bundesliga", wo es heißt, dass Rechts- und Berufungsinstanz für Entscheidungen der Jury das Verbandsgericht des DPV sei. Dieser Widerspruch zwischen dem jeweiligen Regelwerk führt zum Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot. Die an das Regelwerk gebundenen Mitglieder können angesichts der Unterschiede im Regelwerk nicht hinreichend erkennen, ob und wogegen sie Rechtsschutz vor dem Verbandsgericht beantragen können. Der unter § 6 Abs. 5 der Sportordnung des DPV vorgesehene Ausschluss des Rechtsschutzes gegen Entscheidungen der Jury verstößt auch gegen den Justizgewährungsanspruch. Dieser sieht vor, dass auch im Verbands- und Vereinsrecht dafür gesorgt werden muss, dass Betroffenen von verbands- und vereinsrechtlichen Sanktionen Rechtsschutz zu gewähren ist. Zwar sind Verbände und Vereine darin frei, wie sie diesen Rechtsschutz im Einzelnen ausgestalten. So können Verbände und Vereine ohne weiteres regeln, dass der verbands- und vereinsinterne Rechtsschutz auf eine bestimmte Anzahl von Instanzen beschränkt ist. Ein genereller Rechtsmittelausschluss ist hiermit jedoch nicht in Einklang zu bringen. Dies mag anders sein, geht es um die Überprüfung von Tatsachenentscheidungen vor Ort, beispielsweise zur Frage, ob ein Verein zu spät zum Wettkampf erschienen oder ob ein Spieler den Wurfkreis übertreten bzw. die für die Ausführung eines Wurfs vorgesehene Zeit überschritten hat. In derartigen Fällen macht es Sinn, dass Schiedsrichter- und Juryentscheidungen vor Ort schnell und unangreifbar gefällt werden, um den Spielausgang und dessen Wertung nicht vor langfristigen rechtlichen Auseinandersetzungen abhängig zu machen. Anderes muss aber gelten, wenn es wie hier um für die beteiligten Vereine maßgebliche und mit weitreichenden Folgen verbundene Entscheidungen über den Aufstieg in die Bundesliga geht. Geht es um die Auslegung des Regelwerks mit derart wesentlicher Bedeutung für die beteiligten Vereine, muss ein sportgerichtliches Verfahren ermöglicht werden.









Der Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz und den Justizgewährungsanspruch führt dazu, dass § 6 Abs. 5 der Sportordnung DPV nicht anwendbar ist. Dementsprechend bleibt es bei der Regelung unter Ziff. 1.11 der Richtlinie "Deutsche Pétanque Bundesliga", so dass das Verbandsgericht auch in der Sache über den Antrag des LBC entscheiden kann.

2. Im Übrigen ist der Antrag des LBC auch begründet. In Ziff. 1.10 der Richtlinie "Deutsche Pétanque Bundesliga" heißt es zunächst, dass die Rangfolge der Tabelle nach der höheren Anzahl von Matchpunkten und bei Gleichheit der Matchpunkte nach der höheren Zahl der Siegpunkte berechnet wird. Hiernach heißt es, dass der direkte Vergleich entscheidet, wenn Vereine nach dieser Regelung gleich platziert sind. Vorliegend sind die Vereine auf den Plätzen 3,4 und 5 nach dieser Regelung gleich platziert, da sie alle drei über die gleiche Anzahl von Match- und Siegpunkten verfügen. Die Vorgabe, dass der direkte Vergleich entscheidet, wird dann aber in Ziff. 1.10 eingeschränkt, in dem es dort wörtlich heißt

"Hat der direkte Vergleich noch nicht stattgefunden oder sind mehr als zwei Vereine nach Match-und Siegpunkten gleich, entscheidet zunächst die höhere Spielpunkte-Differenz und dann die höhere Zahl von Spielpunkten. Bei fortbestehender Gleichheit entscheidet das Los."

Nach dem eindeutigen Wortlaut der Regelung muss hier die höhere Spielpunkt-Differenz über die Rangfolge in der Tabelle entscheiden, da mehr als 2 Vereine nach Match- und Siegpunkten gleichstehen. Auch Sinn und Zweck der Ausnahmeregelung sprechen für eine Platzierungsreihenfolge nach der höheren Spielpunkt-Differenz. Denn der direkte Vergleich bei drei gleichplatzierten Vereinen hat nur wenig Aussagekraft. Dies mag ein theoretischer Beispielsfall verdeutlichen: Lübeck verliert gegen Jever und gewinnt gegen Oppau. Jever verliert dann aber gegen Oppau. In diesem Fall hätte jeder der drei gleichplatzierten Vereine einmal gegen den gleichplatzierten Konkurrenten im direkten Vergleich gewonnen bzw. verloren. Der direkte Vergleich wäre ungeeignet, um die Rangfolge festzulegen. Offensichtlich dient die Regelung dazu, dieses Ergebnis bei Gleichheit von Match- und Siegpunkten zwischen mehr als zwei Vereinen zu vermeiden, um stattdessen die Rangfolge nach der höheren Spielpunktedifferenz und hilfsweise nach der höheren Zahl von Spielpunkten festzulegen.

Die richtige Anwendung der Regeln in Ziff. 1.10 der Richtlinie "Deutsche Pétanque Bundesliga" führt dazu, dass der LBC mit einer Spielpunktedifferenz von + 47 auf Platz 3, der Jever PC mit einer Spielpunktedifferenz von + 38 auf Platz 4 und der VFSK Oppau mit einer Spielpunktedifferenz von - 17 auf Platz 5 der Abschlusstabelle einzuordnen ist. Damit stehen als weitere Aufsteiger in die Bundesliga neben dem FC Diefflen und dem BC Achern der LBC und der Jever PC fest.





